

sein Bewenden haben. »Verfilmung« bildet einen gewissen Gegensatz zur bloßen »Filmung«; Filmung ist die bildliche Aufnahme und Wiedergabe eines für den Film unmittelbar geeigneten Sujets: ein Aufzug, ein Volksfest, eine Wettfahrt kann gefilmt werden ebenso wie ein für den Film geschriebenes dreizehntes Buch. Aber verfilmt wird etwas, wenn aus dem gewissermaßen nur als Rohstoff vorliegenden Schriftwerk erst auf neuschöpferischem Wege die Umarbeitung geschaffen werden muß, die dann ihrerseits gefilmt werden kann. Wird nun aus einem Film ein Buch gemacht — also die umgekehrte Tätigkeit, so gibt es da entweder die bloße Beschreibung des Films, das ist hier nicht gemeint. Die Umarbeitung, damit es ein Schriftwerk werde, möchte ich »Verschriftung« nennen. Dieses Wort scheint mir gut zu passen, entspricht der »Verfilmung«, bedeutet bisher nichts anderes und ist einfach; es fehlt nur die Gewöhnung, die sich eben bei jedem neuen Begriff und Wort erst allmählich einstellen muß.

Die Ansicht, das Filmurheberrecht sei gegenüber dem literarischen Urheberrecht grundsätzlich niederen Rechts, ist darauf zurückzuführen, 1. daß der Film erst allmählich gesellschafts- (und rechts-)fähig geworden ist, 2. daß das literarische Urheberrechtsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung ihn nicht kannte und 3. das Flickwerk, durch welches das Filmrecht als schutzfähig anerkannt ist, sich in diesem Gesetz eben allzusehr als Flickwerk ausnimmt und etwas ungeschickt geraten ist. Aber hieraus weite rechtliche Folgerungen zu ziehen, die dem Geiste des Urheberrechts nicht entsprechen, geht nicht an, ja das wäre ein juristischer Fehler, vor dem sich gerade auch der Interessent des literarischen Urheberrechts (und des Verlagsrechts) hüten muß, damit er nicht auf Sand baut.

Der urheberrechtliche Filmschutz ist durch die Revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 festgelegt worden, und wenn Deutschland in dem Ausführungsgesetz zu dieser internationalen Übereinkunft am 22. Mai 1910 die Filmbestimmungen in das deutsche Urheberrechtsgesetz hineinbrachte, so bedeuten diese Bestimmungen selbstverständlich im wesentlichen das, was die Revidierte Berner Übereinkunft gemeint hat. Diese aber stellt in ihrem Artikel 14 den Schriftwerksschutz mit dem Filmschutz ausdrücklich gleich, indem sie sagt: »Den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst genießen selbständige kinematographische Erzeugnisse, sofern der Urheber durch die Anordnung des Bühnenvorganges oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werke die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerks gegeben hat.« Unbeschadet der Rechte des Urhebers am Original wird die Wiedergabe eines Werkes aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst mittels der Kinematographie wie ein Originalwerk geschützt. Hier ist also zweierlei ausgesprochen: 1. der Schutz des Originalfilms ist urheberrechtlich wesensgleich dem Schutze eines Originalschriftwerks; 2. der Schutz eines Films, der eine Bearbeitung darstellt, ist urheberrechtlich wesensgleich dem Schutze eines Schriftwerks, das eine Bearbeitung darstellt; 3. von einem urheberrechtlichen Wesensunterschied zwischen Film und Schriftwerk ist keine Rede.

Es treten hiernach im Verhältnis zwischen Schriftwerk und Film gegenseitig die gleichen Fragen auf und erheischen die gleichen Antworten; das Problem »Bearbeitung« oder »eigentliche Schöpfung«, das schon so oft Kopfscherben gemacht hat, ist das gleiche, mag nach einem Schriftwerk ein Film oder nach einem Film ein Schriftwerk geschaffen sein. Die oben genannte Meinung, der ich hier entgegentrete, erkennt dies nun für die Berner Konvention natürlich an, behauptet jedoch, das deutsche Recht habe dies nicht ratifiziert, denn von solcher Gleichstellung von Schriftwerk und Film sei in dem deutschen Urheberrechtsgesetz nichts zu finden; das deutsche Gesetz habe diese Gleichstellung durch die Novelle von 1910 nicht übernommen, die spärlichen Bestimmungen in §§ 12 u. 14 UG. zeigten deutlich, daß man von einer solchen Gleichstellung abgesehen habe.

Darauf ist erstens zu erwidern, daß das deutsche Gesetz gar nicht nötig hatte, eine grundsätzliche urheberrechtliche Gleichstellung des Films mit dem Schriftwerk erneut zu betonen, denn schon im § 1 des deutschen Urheberrechtsgesetzes steht von Anfang an

der Satz: »Choreographische und pantomimische Werke werden auch dann wie Schriftwerke geschützt, wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist.« Wenn irgend etwas auf den Film paßt, so ist es dieser Satz. Engherzige juristische Auslegung hat sich jedoch nicht scheut, zu erklären, dieser Satz passe nicht auf den Film, weil der Film keine Pantomime sei; die Pantomime sei schon die endgültige Aufführung, der gespielte Film noch nicht. Als ob das ein Grund sein könnte, um Kernsätze des Urheberrechts zu vernichten, und als ob nicht ein Filmdrama dem Wortdrama näher stünde als ein Ballett! Zweitens aber ist im Kunstschutzgesetz als § 15<sup>a</sup> eine so deutliche Bestimmung eingefügt worden, daß die Absicht, den literarischen Urheberschutz des Films auch im deutschen Gesetz festzusetzen, unverkennbar ist. Dieser § 15<sup>a</sup> steht im falschen Gesetz, er enthält gar nicht in erster Linie ein Urheberrecht für bildende Kunst, denn es ist da gesagt: »Ist ein im Wege der Kinematographie hergestelltes Werk wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten als eine eigentümliche Schöpfung anzusehen, so erstreckt sich das Urheberrecht auch auf die bildliche Wiedergabe der dargestellten Handlung in geänderter Gestaltung.« Bühnenvorgang, Begebenheiten, Handlung sind literarische, nicht bildnerische Begriffe.

Geschützt ist also die eigenschöpferische Arbeit, mag sie sich dieser oder jener künstlerischen Ausdrucksweise bedienen. Das Ausdrucksmittel ist nicht ausschlaggebend. Wichtig aber ist der Wettbewerbsgedanke. Das deutsche Gesetz spricht deutlich genug davon, daß es bei Bearbeitungen aus einer Kunstform in die andere darauf ankommt, ob der »Inhalt« »wiedergegeben« ist. Übereinstimmung der Idee allein oder der äußeren Form allein gibt noch keine Plagiate und Nachahmungen, ihre Übereinstimmung genügt noch nicht für den Begriff der »Bearbeitung« (die nur mit Genehmigung des Originalberechtigten geschehen könnte). Wenn eine übereinstimmende Idee ohne übereinstimmende Form schon Urheberrechtsverletzung bedeutete, so müßte die Literatur schon zu Grabe getragen sein; denn das »Neue« hat alles die Vorwelt schon gedacht; und wenn übereinstimmende äußere Form schon den verbotenen Tatbestand bedeutete, so könnte es keine Parodien geben. Nein, nur Idee mit innerer Form verbunden gibt den Inhalt, dessen Wiedergabe verboten bzw. nicht ohne Genehmigung des Originalberechtigten erlaubt ist.

Die äußere Form braucht nicht die gleiche zu sein, um eine Wiedergabe vorliegen zu sehen. Im Gegenteil: ganz selbstverständlich ist es gerade die äußere Form, die bei jeder Bearbeitung und Benutzung fremder Arbeiten geändert wird, sei es bei Übersetzungen, Übertragungen auf Walzen und Grammophon usw., bei Dramatisierung, Verfilmung, Verschriftung. Die innere Form, auf die es ankommt, ist Idee und Gestaltung der Handlung, der Charaktere im großen Ganzen. Hier tritt eben als verdeutlichendes Moment der Wettbewerbsgedanke hinein. Er hilft mit, im einzelnen Falle zu bestimmen, ob etwas bei der Umschaffung so durch die schaffende künstlerische Seele gegangen ist, daß das Neue gegenüber dem Benutzten erheblich überwiegt, daß das neue Werk in künstlerischer Hinsicht von der Vorlage deutlich abweicht und die Kenntnisnahme des Originalwerkes also nicht irgendwie ersetzt, sondern höchstens ergänzt. Dabei ist strenge Auslegung geboten. Nicht daß das gesprochene Wort, die gedichtete Erzählung mit einigen Abweichungen bildlich sichtbar umgestaltet wird, macht den Film gegenüber dem Schriftwerke neu; nicht daß aus einer originalen Filmschöpfung ein neuer, recht interessanter Dialog in dem danach verfaßten Roman geschrieben oder das Geschehene schildernd ausgemalt wird, macht das Schriftwerk gegenüber dem Film neu. Das alles hängt noch zu sehr in der inneren Form, d. h. in dem Ideenaufbau und dem Gesamtgestaltungsgehalte des Originalwerkes, das da benutzt wird. Erst wenn soviel Neues, soviel Abweichendes vorliegt, daß man nicht mehr den Ausdruck »Wiedergabe« hierfür verwenden kann, tritt die urheberrechtliche Unabhängigkeit von dem benutzten Werke ein.